

capittel zew Meissenn unnd uns gantcz hyngeleggt seynn unnd abgethonn. Desgleichenn
 5 so sollenn alle personen, die diesser sachen anhengig adder vordechtig gewehst, och in
 dieße concordia gezcogenn seynn. Des alles zew warem bekenttnyß — habenn wir —
 unnsir decheney signett unnd capittels insiegill — an dießen brieff wissentlichenn thun
 hengenn. Gescheenn zew Meissenn — tawsent vier hundert und im newn und neun-
 tzigstenn jaren sonnabent noch Francisci.

823.

Dresden, 1500 Febr. 8.

10 *Hilschr.: Or. Perg. Rathsarchiv Freiberg K. 33. Die SS. des Herzogs Georg und des Bischofs Johann (Cod. dipl. Sax. reg. II. 3 Taf. IV, 8) an Pergamentstreifen. Or. Perg. Gemeinschaftl. Archiv Weimar Reg. Kk. pag. 51 No. 20. 1^e. Zwei SS. abgefallen.*

15 *Ann.: Bereits 1500 Jan. 26 (am sonstage noch Thymotei) befahl Herzog Georg dem Sigmund von Maltitz, seine Leute zu Obergruna mit 30 fl. Jahrzins an Johann Frantz zu weisen. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 106 fol. 1. — Vergl. No. 784. 802. Auf die Beschwerde des Capitels gegen diese Entscheidung befahl Papst Alexander VI. dem Bischof von Naumburg und dem Dechanten daselbst die Wiederaufnahme des Processes: datum Rome apud sanctum Petrum anno — millesimo quingentesimo idibus januarii = 1501 Jan. 13 (der Jahresanfang nach dem calculus Florentinus mit März 25 vergl. Grotefend Handb. der Chronolog. 27). Or. Perg. Rathsarchiv Freiberg K. 33; die Bulle an Bindfaden. Vergl. No. 827.*

*Herzog Georg und Bischof Johann VI. von Meissen entscheiden die Irrung zwischen
 20 dem Capitel und dem Licentiaten Johann Frantz, eczlicher rechnung halben einnemens
 und ausgebens, so er von wegen seins ampts gemeltem capittel zu thune schuldig gewest,
 auch von wegenn etlicher vorschreybung, so er vonn dem capittel uber ein summa geldes
 empfangen, damit er sich zu ynen gewandt und ein prebende fabrice auch eczliche zcins
 und leybrentte erlanget, dahin, daß Johann Frantz auf seine Prübende und alle Ver-
 25 schreibungen usw. des Capitels sowie auf seine Leibrente verzichten, seine Behausung, die
 er vom Capitel hat, bis Ostern unbeschüdig abtreten und weiterhin kein Mitglied des
 Capitels sein soll, daß dagegen das Capitel dem Johann Frantz bis Invocavit die Briefe
 über 50 Rhein. Gulden jährlicher Zinsen von der Stadt Freiberg und über 30 Gulden
 jährlicher Zinsen auf dem Dorfe Obergruna zurückgeben und Fastnacht über ein Jahr
 30 200 Rhein. Gulden baar bezahlen soll. Das von Johann Frantz gestiftete Fest der 11000
 Jungfrauen soll nach wie vor in der Collegiatkirche gefeiert werden. Geschehen zu
 Dresden am sonnabent noch Dorothee virginis — im funffzehen hundersten jare.*

824.

Dresden, 1500 Oct. 3.

35 *Hilschr.: Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 72 fol. 409^b.*

*Herzog Georg entscheidet die Irrungen zwischen Lucas Lobentanz als Vormund
 seiner Stiefkinder, der Hinterlassenen des Barttel Scherer, und dem Capitel wegen der
 Kapelle der h. Barbara vor dem Erbnischen Thore dahin, das Lobentanz von wegen seiner
 kinder den kommer, so er hirynnen gethan, offnen, den kellich und anders, so dieser*